

**Vorgartensatzung der Gemeinde Schöneck für**  
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in d  
vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
91. Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der F  
5. 1986) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sa  
Satzung beschlossen.

So arbeiten wir: An Alltagsbeispielen erklärt.

## Beispiel „Vorgartensatzung“

### Gut gemeint – aber nicht sinnvoll umgesetzt

Seit 2022 gilt in Schöneck die Vorgartensatzung. Ihr Ziel war es, vor allem sogenannte Schottergärten einzudämmen und ökologische Standards im Vorgartenbereich festzulegen. Nach drei Jahren Praxis hat die **FWG Schöneck** im vergangenen Jahr bewusst bei der Verwaltung nachgefragt: **Hat diese Satzung ihr Ziel erreicht – und rechtfertigt sie den bürokratischen Aufwand?**

Die Antworten der Verwaltung sind eindeutig:  
Die Vorgartensatzung hat sich **nicht als sinnvolles Instrument** erwiesen.

In Beratungsgesprächen reagieren viele Bürgerinnen und Bürger mit **Unverständnis**. Sie empfinden die Satzung als starken Eingriff in ihr Eigentum und ihre Gestaltungsfreiheit. Besonders problematisch sind **Eckgrundstücke**, bei denen der sogenannte Vorgarten häufig gleichzeitig die eigentliche Gartenfläche ist – diese werden durch die Satzung benachteiligt, obwohl sie faktisch anders genutzt werden.

Auch die **Umsetzung und Kontrolle** der Satzung ist kaum praktikabel. Der ursprüngliche Zustand der Vorgärten wurde beim Inkrafttreten nicht dokumentiert. Dadurch ist heute oft nicht nachvollziehbar, ob Veränderungen vor oder nach Einführung der Satzung erfolgt sind. Kontrollen sind nur eingeschränkt möglich, Verstöße können häufig nicht eindeutig festgestellt oder geahndet werden – auch wegen personeller Engpässe in der Verwaltung.

Hinzu kommt: Zahlreiche **Ausnahmen** mussten bereits genehmigt werden, etwa durch Kompensationsmaßnahmen wie Gründächer oder zusätzliche Baumpflanzungen. Das zeigt, dass die Satzung in ihrer jetzigen Form an der Lebensrealität vieler Grundstücke vorbeigeht.

Zwar gibt es seit Einführung der Satzung mehr Beratungsanfragen und weniger neue Schottergärten, doch steht dieser begrenzte Effekt in **keinem angemessenen Verhältnis** zu den Einschränkungen, dem Verwaltungsaufwand und der Rechtsunsicherheit für Bürgerinnen und Bürger.

Die **FWG Schöneck** steht für eine Politik mit Augenmaß. Wir setzen uns dafür ein, **unnötige Satzungen zu streichen**, wenn sie keinen klaren Nutzen bringen, schwer kontrollierbar sind und vor allem eines bewirken: zusätzliche Bürokratie. Umwelt- und Klimaschutz sind wichtig – sie müssen aber **praktikabel, fair und nachvollziehbar** gestaltet sein.

Deshalb wird die FWG Schöneck in Kürze beantragen, die Vorgartensatzung **aufzuheben** und stattdessen auf Beratung, Eigenverantwortung und sinnvolle, umsetzbare Regelungen zu setzen.

**FWG Schöneck – für weniger Bürokratie und mehr Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger.**

§ 1 Geltungsbereich  
1. Im Gebiet der Gemeinde Schöneck, mit den Ortsteilen Kilianstädte  
sind Grundstücksflächen zwischen Straße und vorderer  
Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge gemäß der

